

Ordnung des Forschungszentrums „Neurosensorik“

vom 11.12.2003

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.12.2003 die folgende Ordnung des Forschungszentrums Neurosensorik beschlossen.

§ 1 Struktur

Der Senat richtet zunächst für fünf Jahre das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein. Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ nimmt als Forschungszentrum gemäß den Leitlinien des Präsidiums fächerübergreifende und interdisziplinäre Forschungsaufgaben sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ dient der Förderung der grundlagenorientierten und anwendungsbezogenen Forschung im Bereich der Neurosensorik sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Forschungsschwerpunkt.

(2) Damit leistet es einen Beitrag zum weiteren Ausbau dieses Forschungsschwerpunktes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ definiert gemeinsame Forschungsziele und bewirbt sich um die entsprechenden Drittmittel zur Durchführung der entsprechenden Forschungsprojekte.

(4) Mitglieder des FORSCHUNGSZENTRUMS „NEUROSENSORIK“ beteiligen sich am Sonderforschungsbereich „Neurokognition“ der Universitäten Oldenburg und Bremen.

(5) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.

(6) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ entwickelt Studienangebote im Bereich der Neurosensorik.

(7) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ setzt sich mit Nachdruck für die Beschaffung von Mitteln für die Doktorandenförderung ein. Seine Mitglieder beteiligen sich am Europäischen Graduiertenkolleg „Neurosensorik“.

(8) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ veranstaltet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in Form von Kolloquien, Kursen und Technischen Workshops.

(9) Zur Erfüllung der Aufgaben entwickelt das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ Arbeitspläne und erstattet regelmäßig dem Senat Bericht.

(10) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des FORSCHUNGSZENTRUMS „NEUROSENSORIK“ können werden:

- a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und anderer Universitäten sowie außeruniversitärer Einrichtungen;
- b) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Gebiet der Neurosensorik planen und nach der geltenden Promotionsordnung eines der Fachbereiche der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Promotion zugelassen sind.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt

- a) bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages;
- b) bei Doktorandinnen und Doktoranden auf Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages, dem eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens beigelegt sein muss.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit, insbesondere bei der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Das FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ wird von einem dreiköpfigen Vorstand geleitet, der für zwei Jahre aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Zentrums und durch diese gewählt wird. Die Frauenbeauftragte kann an den Sitzungen des Zentrumsrats mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen. Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Zentrumsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Zentrumsrat ist für die ihm im Errichtungsbeschluss oder in Zielvereinbarungen übertragenen Aufgaben zuständig. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät die Direktorin oder den Direktor, plant und koordiniert die Arbeit des Zentrums. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(3) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind zentrumsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Zentrum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen aus der Mitte des Zentrumsrats die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Zentrums (Direktorin oder Direktor), die oder der der Professorengruppe angehören und Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein sollte.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Zentrumsrat übertragen sind. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie oder er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(3) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den anderen Mitgliedern des Zentrumsrats und danach den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Zentrums in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für erforderlich gehalten wird, eine Zentrumsversammlung ein. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

(3) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat und der Direktorin oder dem Direktor ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit es das Zentrum betrifft und so-

fern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Zentrumsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

§ 7 Haushalt

(1) Dem FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugewiesen werden.

(2) Die Mitglieder des FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“ können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 8 Fortsetzung des FORSCHUNGSZENTRUM „NEUROSENSORIK“

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes nach Einrichtung des Zentrums wird über die Weiterführung des Zentrums auf der Grundlage einer Evaluation durch den Senat entschieden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.